

Rudi Margreiter (1954 – 2005)

Rudi Margreiter hat die Welt am 27. April freiwillig verlassen. Sein Tod hat die Musikwelt und die unzähligen Fans tief bewegt. Margreiter wurde am 20. März 1954 in Niderau, Tirol, geboren. Schon als Tiroler Knirps hatte Rudi die Musik im Blut. Erste Erfolge feierte Margreiter als Sänger und Leiter des Original Alpenland-Quintetts. 1987 heiratete er Verena Bieri. Ein Jahr später gründete Rudi mit seiner Frau das Duo Vreni & Rudi, das zum bekanntesten Schweizer Volksmusikduo wurde. Das sympathische Paar arbeitete konsequent an seinem professionellen Auftritt und wurde ein sicherer Garant für Hochstimmung in Festzelten und Galas. Und dies immer häufiger dank seiner Spontaneität und seinem Witz auch als gefragtes Moderatorenpaar. 1991 erhielt das Schlagerduo den «Prix Walo». Über Jahre hinweg haben Vreni und Rudi Margreiter den «Grand Prix der Volksmusik» massgeblich mitgeprägt. Mit dem stimmungsvollen Titel «Ein Festival der guten Laune» gewannen Vreni und Rudi 1995 in Interlaken zum dritten Mal die Schweizer Ausscheidung. Und nach vielen Spitzenplatzierungen im internationalen Finale konnten die beiden 1995 in Wien auch den begehrten «Grand Prix»-Kristall für die Komposition des Siegertitels «Nimm dir wieder einmal Zeit» (Interpretin: Géraldine Olivier) entgegennehmen. 1998 stellte Rudi Margreiter als Produzent mit dem Lied «Das Feuer der Sehnsucht» (Interpretin: Francine Jordi) einmal mehr den Siegertitel. Mit seiner Musik wird Rudi Margreiter in unseren Herzen weiterleben.

Roy Oppenheim

Fragen an die SUISA

In dieser Rubrik beantworten wir grundsätzliche Fragen zum Urheberrecht und dessen Wahrnehmung, die auch für eine breite Leserschicht von Interesse sind. Fragen richten Sie bitte an die INFO-Redaktion: publicrelations@suisa.ch.

Gilt die Zitierfreiheit auch in der Musik?

Poto Wegener

Art. 25 des Urheberrechtsgesetzes (URG) sieht als Schranke des Urheberrechts die Freiheit des Zitats vor. «Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.»

Obwohl die Zitierfreiheit in erster Linie im Zusammenhang mit Sprachwerken betrachtet werden muss, ist sie nicht auf diese beschränkt. Auch musikalische Werke, vor allem aber Werkteile (Melodien, «Licks») können zitiert werden. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen dem eigentlichen Zitat aus einem Musikwerk und der Verwendung eines Werkteils aus einem vorbestehenden Werk. Ersteres ist aufgrund der Regelung von Art. 25 URG erlaubt, während die Neuschöpfung unter Verwendung einer Sequenz aus einem anderen Werk eine Bearbeitung darstellen kann. Die Abgrenzung zwischen dem erlaubten Zitat und der genehmigungspflichtigen Bearbeitung ist heikel. Ein erlaubtes Zitat ist beispielsweise, wenn die Beatles im Song «All You Need Is Love» als Anspielung auf Frankreich und die Franzosen, als «Erfinder» der Liebe, die «Marseillaise» zitieren oder wenn Art Tatum in seiner Improvisation «Flying Home» Teile aus «Rhapsody In Blue» als Ehrerbietung an Gershwin anführt.

Einen Ansatz zur Unterscheidung liefern die gesetzlichen Erfordernisse von Art. 25 URG, die verlangen, dass «das Zitat als solches und die Quelle bezeichnet werden» und dass es «zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient». Problematisch zu beurteilen ist vor allem die zweitgenannte Voraussetzung. Ist davon auszugehen, dass die Verwendung einer Werksequenz primär die Bekanntheit des benutzten Werkausschnitts ausnutzen will, also aus wirtschaftlichen und nicht aus künstlerischen Motiven erfolgt, so dürfte dieses Trittbrettfahren die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllen und somit nicht unter die Zitierfreiheit fallen.